

21. Mitteilungsblatt

Nr. 29

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2024/2025
21. Stück; Nr. 29

STUDIUM

29. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den
Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr
2025/2026

29. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2025/2026

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, die am 29.01.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

Präambel

Die Medizinische Universität Wien führt gemeinsam mit der Medizinischen Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Graz (seit dem Kalenderjahr 2013) und der Medizinischen Fakultät der JKU Linz (seit dem Kalenderjahr 2014) auf Basis des § 71c UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerber:innen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 14a UG der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca. 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten sowie auf einer Literaturschau und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das jeweilige Studium vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2025 baut auf die im Zuge der Aufnahmeverfahren seit 2013 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Prozedere dar. Die inhaltliche Gestaltung des Aufnahmeverfahrens wird in einer eigenen Verordnung geregelt.

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien der Humanmedizin (UN 202) und Zahnmedizin (UN 203) aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium gemäß § 71c UG.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerber:innen für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien für das Studienjahr 2025/2026. Die Aufnahme von Studienwerber:innen erfolgt ausschließlich zu Beginn des Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (UN 202) oder Zahnmedizin (UN 203) zugelassen sind und das Studium, zu dem sie zugelassen sind, fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Wien studieren sowie
3. Quereinsteiger:innen (§§ 14f).

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71c Abs. 2 und Abs. 3 UG sowie der mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien festgelegt:

Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
692	80	772

(2) Von den in Abs. 1 für das Diplomstudium Humanmedizin festgelegten Studienplätzen sind gemäß § 71c Abs. 5 UG

1. 95 vH EU-Bürger:innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen; und

2. 75 vH den Inhaber:innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung

vorbehalten.

(3) Für Aufgaben im öffentlichen Interesse wird jeweils – vorbehaltlich der zu erbringenden Mindestleistung (§ 10 Abs. 4) – folgende Anzahl an Plätzen aus den 5vH der gemäß Abs. 2 verbleibenden Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin gemäß § 71c Abs. 5a UG (sogenannte gewidmete Studienplätze) an Teilnehmer:innen der folgenden Studienförderungsprogramme – wonach sich die Studierenden, die einen gewidmeten Studienplatz erhalten, verpflichten, die Aufgaben im öffentlichen Interesse auch tatsächlich zu erbringen – vergeben, sofern sie nicht ohnehin aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 3 bis 7 und § 10a) einen Studienplatz für das Diplomstudium Humanmedizin erhalten haben.

- maximal 10 Studienplätze an Teilnehmer:innen des Studienförderungsprogramms des Bundesministeriums für Landesverteidigung
- maximal 1 Studienplatz an Teilnehmer:innen des Studienförderungsprogramms des Bundesministeriums für Inneres
- maximal 12 Studienplätze an Teilnehmer:innen des Studienförderungsprogramms des Landes Wien
- maximal 7 Studienplätze an Teilnehmer:innen des Studienförderungsprogramms des Landes Niederösterreich
- maximal 2 Studienplätze an Teilnehmer:innen des Studienförderungsprogramms des Landes Burgenland
- maximal 2 Studienplätze an Teilnehmer:innen des Studienförderungsprogramms der Österreichischen Gesundheitskasse

Die Studierenden, die einen solchen Studienplatz erhalten, verpflichten sich, die Aufgaben im öffentlichen Interesse auch tatsächlich zu erbringen. Es ist nicht zulässig, sich für mehr als ein Studienförderungsprogramm zu melden. Unzulässige Doppel- oder Mehrfachmeldungen führen zum Verlust der Zuordnung zu allen gewidmeten Studienplätzen (§ 6 Abs. 7). Besteht zum Zeitpunkt der Zulassung seitens eines Studienwerbers:einer Studienwerberin keine wirksame Verpflichtung zur Erbringung von Aufgaben im öffentlichen Interesse im Rahmen eines Studienförderungsprogramms, kann an diese:n Studienwerber:in kein gewidmeter Studienplatz vergeben werden (§ 6 Abs. 7 und § 11 Abs. 4).

(4) Wird die in §10 Abs. 4 festgelegte Mindestleistung von Teilnehmer:innen eines Studienförderungsprogramms nicht erfüllt, findet eine Verteilung von nicht vergebenen, gewidmeten Studienplätzen dieses Studienförderungsprogramms an Teilnehmer:innen eines anderen Studienförderungsprogramms nicht statt.

IV. Aufnahmeverfahren für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerber:innen für das Diplomstudium der Humanmedizin (einschließlich der Studienwerber:innen, die an Studienförderungsprogrammen gemäß § 4 Abs. 3 (gewidmete Studienplätze) teilnehmen) und für das Diplomstudium der Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels der für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z), die der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber:innen dienen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung (§ 6)

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerber:innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig. Eine allfällige Rückerstattung der Kostenbeteiligung richtet sich nach § 7.

(4) Auf das gegenständliche Verfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelungen dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 10 Abs. 1) zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerber:innen haben sich innerhalb des von den Rektoraten der Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck und Graz sowie der Medizinischen Fakultät der JKU Linz einvernehmlich festgelegten Anmeldezeitraums, der am 03.03.2025 beginnt und am 31.03.2025 um 24:00 Uhr endet, für den jeweiligen Aufnahmetest online mittels Web-Formular anzumelden. Bei der Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen)

Daten die Wahl der Studienrichtung (Humanmedizin / Zahnmedizin) sowie die Wahl des Studienortes anzugeben. Wird die Studienrichtung Humanmedizin gewählt, sind darüber hinaus die für die Einordnung nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Daten anzugeben. Des Weiteren werden Daten der Studienwerber:innen sowie deren Eltern im Sinne des § 18 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz 2020, (BildDokG 2020), BGBl. I Nr. 20/2021 idgF, erfasst und anonymisiert sowie aggregiert für statistische Zwecke und Evaluierungszwecke verarbeitet.

(2) Eine gültige Internet-Anmeldung setzt die Erfüllung der in § 5 Abs. 2 normierten Voraussetzungen, die Anmeldung mittels Web-Formular (Abs. 1) sowie die fristgerechte Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) voraus.

(3) Die Angabe der gewünschten Studienrichtung und des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung nach Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) ist nicht möglich.

(4) Die gültige Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb des festgesetzten Anmeldezeitraums (Abs. 1) möglich und wird erst mit Einlangen der fristgerecht und vollständig einbezahlten Kostenbeteiligung (§ 7) gültig. Eine Internet-Anmeldung nach Ende des Anmeldezeitraums (Abs. 1) oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich.

(5) Die Webseiten, über welche die Internet-Anmeldung erfolgt, werden bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) veröffentlicht.

(6) Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1 – 3) entsprechende, entgegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 vorgenommene oder nicht fristgerechte Internet-Anmeldung (Abs. 1 – 4) ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(7) Studienwerber:innen gemäß § 4 Abs. 3 werden anhand einer – seitens der jeweiligen Institution bis zum 01.06.2025 übermittelten Liste, aus der die Teilnahme am jeweiligen Studienförderungsprogramm (gewidmete Studienplätze) hervorgeht – für die, im Rahmen des jeweiligen Studienförderungsprogramms vergebenen Studienplätze, berücksichtigt. Ergänzungen nach dem 01.06.2025 sind jedenfalls unzulässig und werden nicht berücksichtigt. Scheidet ein:e – sich auf einer Liste befindliche:r Studienwerber:in – vor wirksamer Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin an der MedUni Wien (§ 12) vom jeweiligen Studienförderungsprogramm aus, ist die MedUni Wien seitens der jeweiligen Institution unverzüglich darüber zu informieren. Scheint ein:e Studienwerber:in auf zwei oder mehreren der durch die Institutionen jeweils übermittelten Listen auf, wird der:die Studienwerber:in für keines der Studienförderungsprogramme berücksichtigt. Unterbleibt die rechtzeitige Übermittlung einer Institution, so ist das Studienförderungsprogramm dieser Institution nicht umzusetzen und es werden für das Studienförderungsprogramm dieser Institution keine gewidmeten Studienplätze vergeben. Die für ein Studienförderungsprogramm nicht vergebenen, gewidmeten Studienplätze werden nicht an Teilnehmer:innen anderer Studienförderungsprogramme vergeben.

(8) Studienwerber:innen mit einer Behinderung gemäß § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, können einen Antrag im Sinne des § 71b Abs. 7 Z5 UG bis spätestens 30.04.2025 unter Beilage des auf www.medizinstudieren.at abrufbaren, ausgefüllten Formulars per E-Mail an aufnahmeverfahren@meduniwien.ac.at stellen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die Studienwerber:innen haben sich mit einem vom Rektorat der Medizinischen Universität Wien jährlich festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung der für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung stellt eine ordnungssichernde Maßnahme im Zuge der Regelung des Aufnahmeverfahrens dar. Die Höhe der Kostenbeteiligung beträgt Euro 110,-.

(2) Die Kostenbeteiligung muss innerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums von 03.03.2025 bis 31.03.2025 (24:00 Uhr) mittels einer der im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einbezahlt werden und in weiterer Folge auf dem Konto an der Medizinischen Universität Wien vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerber:innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung innerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums vorzunehmen sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerber:innen haben sich davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im Internet-Anmeldungs-Account (im Folgenden kurz MedAT-Account) angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung ohne rechtzeitige Einzahlung der Kostenbeteiligung innerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums von 03.03.2025 bis 31.03.2025 (24:00 Uhr) berechtigt nicht zur Testteilnahme. Auf dem Konto an der Medizinischen Universität Wien (Abs. 2) einlangende Kostenbeteiligungen, die außerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums einbezahlt wurden, werden zurück erstattet. Nicht vollständig einbezahlte Kostenbeteiligungen werden ebenfalls rückerstattet und berechtigen nicht zur Testteilnahme.

(4) Eine Abmeldung vom Aufnahmetest nach gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) und damit eine Rückerstattung der Kostenbeteiligung ist nur auf Antrag und ausschließlich in begründeten Fällen bis längstens 01.06.2025, 24:00 Uhr möglich, da seitens der Medizinischen Universität Wien jedenfalls zu diesem Zeitpunkt bereits Vorarbeiten für den Testtag geleistet worden sind (Mietkosten, Bestuhlung, Beauftragung von Aufsichtspersonal, Aufträge zum Druck der Testmaterialien etc.).

(5) Erscheinen Studienwerber:innen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) und ohne rechtzeitiger und begründeter Abmeldung gemäß Abs. 4 nicht zum Aufnahmetest, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Kostenbeteiligung.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Human- und Zahnmedizin, der Möglichkeit zur Erlangung eines gewidmeten Studienplatzes, zu den Aufnahmetests sowie zum Testablauf werden auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) zur Verfügung gestellt.

(2) Die für das Aufnahmeverfahren relevanten Inhalte werden gemäß § 71c Abs. 4 iVm § 71b Abs. 7 Z 3 UG über die Webseite zum Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) spätestens vier Monate vor dem Aufnahmetest kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2a) Auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren werden die, durch die entsprechenden Institutionen bereitgestellten, Kontaktdaten und besondere Anforderungen der einzelnen Institutionen für das jeweilige Studienförderungsprogramm (gewidmete Studienplätze), insbes. die Unterfertigung einer entsprechenden Vereinbarung, bekanntgegeben.

(3) Der Aufnahmetest findet am **4. Juli 2025** zeitgleich an den Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck und Graz sowie der Medizinischen Fakultät der JKU Linz statt.

(4) Der Testort, die Beginnzeit und die Testdauer (samt voraussichtlichem Ende) werden allen Studienwerber:innen, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) als gültig erfasst worden sind, im Wege ihres – im Zuge der Internet-Anmeldung (§ 6) angelegten – MedAT-Accounts sowie auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) rechtzeitig vor dem Testtag bekannt gegeben.

(5) Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass die Studienwerber:innen aktiv Informationen über ihren MedAT-Account abrufen und regelmäßig auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Wien, auch insb. betreffend die Zuweisung der Studienplätze (§ 12f), überprüfen müssen.

Ausschluss

§ 9. (1) Studienwerber:innen, die am Testtag über eine gültige Internet-Anmeldung verfügen (§ 6) sind berechtigt, am Aufnahmetest teilzunehmen.

(2) Im Verlauf des Aufnahmetests wird die Identität der Studienwerber:innen festgestellt. Die Studienwerber:innen haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis in analoger Form vorzuzeigen (digitale Ausweise bzw. „eAusweise“ werden aufgrund von Abs. 5 nicht akzeptiert). Weigert sich ein:e Studienwerber:in, sich in der geforderten Form auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität eines Studienwerbers:einer Studienwerberin aus anderen Gründen nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel an der Identität eines Studienwerbers:einer Studienwerberin, ist der:die betreffende Studienwerber:in des Testlokals zu verweisen.

(3) Zu spät kommende Studienwerber:innen können von der Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden.

(4) Die vorgegebene Sitzordnung (Sitzplatzzuteilung) ist einzuhalten. Folgt ein:e Studienwerber:in trotz Aufforderung den Anordnungen der Aufsicht nicht, kann der:die betreffende Studienwerber:in vom Aufnahmetest ausgeschlossen werden.

(5) Teilnehmer:innen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen oder das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen verwahrt und/oder bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest auch ohne vorherige Verwarnung sofort ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten, für die eine Verwarnung auszusprechen ist, sind insbesondere (aber nicht nur) der *Besitz* unerlaubter Hilfsmittel und/oder von Uhren, Fotoapparaten, Handys, PDAs, Smartwatches, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Aufnahmetests oder das Sprechen oder eine sonstige Kontaktaufnahme mit anderen Teilnehmer:innen während der Bearbeitungszeit.

Unredlichkeiten, die zu einem sofortigen Ausschluss führen sind insbesondere (aber nicht nur):

1. die *Verwendung* unerlaubter Hilfsmittel und/oder von Uhren, Fotoapparaten, Handys, PDAs, Smartwatches, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Aufnahmetests,
2. das Festhalten von Notizen entgegen den ausdrücklichen Vorgaben der Testleitung in und zur Aufgabengruppe Gedächtnis und Merkfähigkeit,
3. das Vor- und Zurückblättern in andere Aufgabengruppen,
4. das Bearbeiten eines Testabschnitts im Testheft außerhalb der dafür zugestandenen Zeit bzw. einer anderen Aufgabengruppe als der gerade aufgerufenen Aufgabengruppe,
5. das Markieren auf dem Antwortbogen außerhalb der Bearbeitungszeit oder
6. das Entfernen von Teilen aus dem Testheft.

Unredlichkeiten, die einem:einer Teilnehmer:in gegenüber den anderen Teilnehmer:innen in der Testbearbeitung zu einem Vorteil verhelfen und/oder das Testergebnis in sonstiger Weise beeinflussen können, führen jedenfalls zu einem sofortigen Ausschluss.

(6) Werden Teilnehmer:innen am Aufnahmetest von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird das erzielte Testergebnis im Rahmen der Rangliste und der Studienplatzvergabe nicht berücksichtigt.

(7) Die in den Abs. 2 bis 6 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von den Aufsichtspersonen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(8) Das Rektorat kann durch Verordnung COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2025/26 festlegen, die zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmeverfahrens sicherstellen

sollen, gelten. Die Studienwerber:innen sind zeitgerecht über die anzuwendenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen zu informieren.

Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 10. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Humanmedizin sowie das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch die dafür jeweils vorgesehenen Aufnahmetests Humanmedizin MedAT-H bzw. Zahnmedizin MedAT-Z, deren Testinhalte sowie Testauswertung in einer eigenen Verordnung geregelt werden.

(2) Nach Absolvierung des Aufnahmetests wird für jede:n Studienwerber:in das jeweilige Ergebnis ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt.

(3) Die Ergebnisfeststellung führt zu je einer Rangliste der Studienwerber:innen für die jeweilige Studienrichtung (Humanmedizin / Zahnmedizin) an der jeweiligen Medizinischen Universität bzw. an der Medizinischen Fakultät, in der die Studienwerber:innen nach den von ihnen beim Aufnahmetest erzielten Gesamtwerten gereiht werden. Das individuelle Testergebnis und die Information, ob ein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten die Studienwerber:innen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens (Abs. 8) über ihren MedAT-Account.

(4) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze des Diplomstudiums Humanmedizin (§ 4 Abs. 1) werden unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 grundsätzlich an jene Studienwerber:innen vergeben, die in der jeweiligen Rangliste (§ 10 Abs. 3) auf den ersten 692 Plätzen aufscheinen. Um einen der gemäß § 4 Abs. 3 iVm. § 71c Abs. 5 UG vergebenen Plätze zu erhalten, müssen Studienwerber:innen, die an Studienförderungsprogrammen teilnehmen (gewidmete Studienplätze), im Rahmen des Aufnahmetests MedAT-H eine Mindestleistung erbringen, bei der zumindest ein Ergebnis zu erzielen ist, das über bzw. gleich dem Ergebnis (Gesamtwert) von 75% der angetretenen Studienwerber:innen liegt.

(5) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze des Diplomstudiums Zahnmedizin (§ 4 Abs. 1) werden grundsätzlich an jene Studienwerber:innen vergeben, die in der jeweiligen Rangliste (§ 10 Abs. 3) auf den ersten 80 Plätzen aufscheinen.

(6) Entspricht die Zusammensetzung der ersten 692 Plätze der Rangliste (§ 10 Abs. 3) für das Studium der Humanmedizin nicht den in § 4 Abs. 2 und 3 normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der Studienwerber:innen so lange durch den Austausch von Studienwerber:innen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerber:innen, die in der Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 692 (Humanmedizin) Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürger:innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf Inhaber:innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung entfallen.

(7) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz des gleichen Kontingents (Humanmedizin) bzw. am letzten Rangplatz der verfügbaren Studienplätze (Zahnmedizin) erhalten alle Studienwerber:innen mit der jeweiligen Rangbindung einen Studienplatz, auch wenn damit die Studienplatzanzahl des jeweiligen Kontingents bzw. der verfügbaren Studienplätze überschritten wird.

(8) Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden ab Beginn der Kalenderwoche 32 über den MedAT-Account bekannt gegeben.

(9) Bei den Aufnahmetests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

(10) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung durch andere Personen als den:die Rechteinhaber:in ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Wien berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

§ 10a. (1) Wird die Durchführung des Aufnahmetests aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise an allen Testorten derart verhindert, dass nicht einmal ein gesamter *Testteil* (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird abweichend zu § 10 Abs. 2 durch ein automationsunterstütztes Losverfahren eine Rangliste aller Studienwerber:innen mit gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) ermittelt. Die Ermittlung der endgültigen Rangliste nach den gemäß § 4 Abs. 2 und 3 normierten Anforderungen und die Vergabe der Studienplätze erfolgen in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 4 bis 7.

(2) Wird die Durchführung des Aufnahmetests aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise *nicht* an allen Testorten, aber an zumindest einem der Testorte verhindert, sodass dort nicht einmal ein gesamter *Testteil* (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird zunächst für jeden Testort eine gesonderte Rangliste ermittelt und danach die Ranglisten zu einer Gesamtrangliste zusammengefügt:

In der Rangliste des/der Testorts/e, an dem/denen der Aufnahmetest stattfand und zumindest ein gesamter Testteil (Vormittags-Teil *und/oder* Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, werden jene Studienwerber:innen, die ein Testergebnis erzielt haben, entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 2 auf Basis der vorliegenden Daten gereiht.

In der Rangliste des/der Testorts/e, an dem/denen der Aufnahmetest nicht stattfand und daher nicht einmal ein gesamter *Testteil* (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, werden alle diesem/diesen Testort/en zugeteilten Studienwerber:innen mit gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) analog zu Abs. 1 mittels eines automationsunterstützten Losverfahrens gereiht.

Die Zusammenführung der Ranglisten erfolgt nach einem Verfahren, welches das Verhältnis der Anzahl der an einem Testort zugeteilten Studienwerber:innen mit gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) zur Anzahl der an dem/den anderen Testort/en zugeteilten Studienwerber:innen mit gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) entsprechend abbildet. Die Ermittlung der endgültigen Gesamtrangliste nach den gemäß § 4 Abs. 2 und 3 normierten Anforderungen und die Vergabe der Studienplätze erfolgen in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 4 bis 7.

(3) Wird die Durchführung des Aufnahmetests aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise an zumindest einem der Testorte derart verhindert, dass an diesem/diesen Testort/en nur der Vormittags-Teil *oder* der Nachmittags-Teil des Aufnahmetests für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird, sofern nicht Abs. 4 zur Anwendung kommt, zunächst für jeden Testort eine gesonderte Rangliste ermittelt und danach die Ranglisten zu einer Gesamtrangliste zusammengefügt. In der Rangliste jedes Testortes werden die Studienwerber:innen entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 2 auf Basis der vorliegenden Daten gereiht. Die Zusammenführung der Ranglisten und die Ermittlung der endgültigen Gesamtrangliste erfolgen gemäß Absatz 2.

(4) Wird die Durchführung des Aufnahmetests aufgrund von COVID-19 und den damit verbundenen behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen oder durch andere Formen der höheren Gewalt oder auf eine andere Weise derart verhindert, dass an allen Testorten jedenfalls *derselbe* Testteil (gesamter Vormittags-Teil *oder* gesamter Nachmittags-Teil), jedoch an keinem Testort der vollständige Test (gesamter Vormittags-Teil *und* gesamter Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird das Ergebnis und die Rangliste gemäß § 10 Abs. 2 für alle teilnehmenden Studienwerber:innen mit den vorliegenden Daten ausschließlich des Vormittags-Teils bzw. ausschließlich des Nachmittags-Teils erhoben, je nachdem, welcher der beiden Testteile an allen Testorten in verwertbarer Form vorliegt. Die Ermittlung der endgültigen Rangliste nach den gemäß § 4 Abs. 2 und 3 normierten Anforderungen und die Vergabe der Studienplätze erfolgen in Anwendung des § 10 Abs. 4 bis 7.

(5) In allen Fällen (Abs. 1 bis 4) wird der geleistete Kostenersatz nicht refundiert.

(6) Die Studienwerber:innen werden ab Beginn der Kalenderwoche 32 über den MedAT-Account informiert, ob ein Studienplatz angeboten werden kann.

V. Zulassung

§ 11. (1) Zum Studium der Humanmedizin / Zahnmedizin können nur jene Studienwerber:innen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 3 bis 7 und § 11 Abs. 2 bzw. § 10a) einen Studienplatz (§ 4) für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität bzw. Medizinischen Fakultät erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerber:innen an als Studienplätze

für das Diplomstudium Humanmedizin oder für das Diplomstudium Zahnmedizin gemäß § 4 Abs. 1 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede:r Studienwerber:in erhält einen Studienplatz, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß Abs. 4 erfüllt sind.

(2) Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 für ein Studienförderungsprogramm (§ 4 Abs. 3) weniger Studienwerber:innen - die seitens der jeweiligen Institution als am Studienförderungsprogramm teilnehmend gemäß § 6 Abs. 7 gemeldet werden (gewidmete Studienplätze) - an, als Studienplätze gemäß § 4 Abs. 3 für das jeweilige Studienförderungsprogramm vorgesehen sind, so haben die am jeweiligen Studienförderungsprogramm teilnehmenden Studienwerber:innen dennoch am Aufnahmeverfahren teilzunehmen und die in § 10 Abs. 4 festgelegte Mindestleistung zu erfüllen. Eine Verteilung von nicht vergebenen, gewidmeten Studienplätzen eines Studienförderungsprogramms an Teilnehmer:innen eines anderen Studienförderungsprogramms findet nicht statt.

(3) Wenn zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium der Humanmedizin eine andere als die von den Studienwerber:innen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Zuordnung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 rechtlich geboten ist, hat eine Modifizierung nach § 10 Abs. 6 zu erfolgen.

(4) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin / Zahnmedizin setzt voraus, dass der:die Studienwerber:in einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 3 bis 7 und § 11 Abs. 2 bzw. § 10a) für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63ff und 91 UG erfüllt. Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin im Wege eines gewidmeten Studienplatzes (§ 4 Abs. 3) setzt zudem zum Zeitpunkt der Zulassung eine wirksame Verpflichtung des Studienwerbers:der Studienwerberin zur Erbringung von Aufgaben im öffentlichen Interesse voraus, welche grundsätzlich durch die seitens der jeweiligen Institution gemäß § 6 Abs. 7 übermittelten Liste von der jeweiligen Institution bestätigt wird. Ein Ausscheiden eines Studienwerbers:einer Studienwerberin aus dem Studienförderungsprogramm vor wirksamer Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin ist der MedUni Wien seitens der jeweiligen Institution unverzüglich bekannt zu geben (§ 6 Abs. 7). An den:die aus dem jeweiligen Studienförderungsprogramm ausscheidende:n Studienwerber:in kann damit mangels aufrechter wirksamer Verpflichtung zur Erbringung von Aufgaben im öffentlichen Interesse ein gewidmeter Studienplatz nicht vergeben werden.

(5) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass Studienwerber:innen aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der Rangliste keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 12. Studienwerber:innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 3 bis 7 und § 11 Abs. 2 bzw. § 10a) haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Bekanntgabe

des Testergebnisses zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen und sich bis zum 15. September des Testjahres zu den Kleingruppen anmelden. Unterbleibt die fristgerechte nachweisliche Erklärung, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen, verfällt der Studienplatz für den:die Studienwerber:in.

§ 13. (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 4), durch Nichtberücksichtigung des Testergebnisses aufgrund von nachträglich hervorgekommenen Unredlichkeiten (§ 9 Abs. 6) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität des jeweiligen Studiums an den/die in der Rangliste (§ 10 Abs. 3 bis 7 und § 11 Abs. 2 bzw. § 10a) nächst folgende:n Studienwerber:in vergeben (Nachrückung), der:die noch keinen Studienplatz erhalten hat und dessen:deren Nachrückung keinen Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 bis Abs. 4 iVm § 10 Abs. 4 zur Folge hat.

(2) Im Falle von Rangbindungen (§ 10 Abs. 7) findet eine Nachrückung so lange nicht statt, bis die sich gemäß § 10 Abs. 7 ergebende Überschreitung des jeweiligen Kontingents (Humanmedizin) bzw. der verfügbaren Studienplätze (Zahnmedizin) nach Maßgabe der Studienplatzkapazität des jeweiligen Studiums kompensiert worden ist.

(3) Studienwerber:innen, die gemäß Abs. 1 (Nachrückung) einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen und sich bis zu dem in der Nachrückungsinformation angegebenen Zeitpunkt zu den Kleingruppen anmelden. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten nachweislichen Erklärung, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen, verfällt der Studienplatz für den:die Studienwerber:in.

VI. Quereinsteiger:innen

§ 14. (1) Studienwerber:innen, welche bereits im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und das Studium an der Medizinischen Universität Wien fortsetzen wollen, sind ungeachtet von §§ 5ff auf Antrag zum Studium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin für das 7. oder ein höheres Semester zuzulassen, wenn

1. ein Nachweis über die an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten und im Zuge des Quereinstiegs für das betreffende Studienjahr gemäß dem Curriculum jeweils erforderlichen ECTS-Anrechnungspunkte an gleichwertigen Studienleistungen vorlegt wird,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für das 7. oder ein höheres Semester sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 63ff und 91 UG erfüllt sind,
3. nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind und

4. an Studienwerber:innen im Rahmen des für Quereinsteiger:innen festgelegten Verfahrens gemäß Abs. 2 ein freier Platz vergeben wurde.

(2) Die Vergabe der freien Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl erfolgt einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters innerhalb einer rechtzeitig bekannt zu gebenden Frist und nach dem im jeweiligen Curriculum für Quereinsteiger:innen festgelegten Verfahren (Querschnittstest).

(3) Beantragen weniger Studienwerber:innen einen Quereinstieg als im 7. oder einem höheren Semester des gewählten Studiums Studienplätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl zur Verfügung stehen, kann das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze entfallen und jede:r Studienwerber:in erhält einen Studienplatz, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(4) Beim Querschnittstest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

§ 15. (1) Ein:e Studienwerber:in, der:die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen hat, sich in Ausbildung zum:zur Facharzt:ärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befindet, zu diesem Zwecke daher sowohl ein Studium der Humanmedizin als auch der Zahnmedizin absolvieren muss und in diesem Sinne die Zulassung für das jeweils noch nicht absolvierte und – sein:ihr bereits absolviertes Studium – ergänzende Diplomstudium der Humanmedizin (UN 202) oder der Zahnmedizin (UN 203) beantragt, ist ungeachtet von §§ 5ff zum beantragten Studium zuzulassen, wenn

1. er:sie die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 63ff und 91 UG erfüllt,
2. nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind und
3. an den:die Studienwerber:in im Rahmen des gemäß Abs. 2 festgelegten Verfahrens ein freier Platz vergeben wurde.

(2) Die Vergabe der freien Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl erfolgt einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters innerhalb einer rechtzeitig bekannt zu gebenden Frist und nach dem im jeweiligen Curriculum dafür festgelegten Verfahren (Reihungstest). § 14 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 16. Studienwerber:innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerber:innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber:innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 17. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Wien ist das Rektorat der Medizinischen Universität Wien.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft.

Der Rektor
Markus Müller